Stiller Felix

Das ältere Berliner Armenwesen bis zur...

Altenburg

1908

97-84250-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Stiller, Felix, 1874-
Das ältere Berliner Armenwesen bis zur Einführung der Selbstverwaltung im Jahre 1820. Altenburg, Piererersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel, 1908.
32 p.

Thesis, Heidelberg.
Bibliography: p. [5]

1. Berlin - Charities.

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

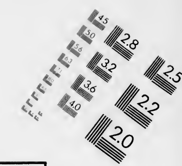
FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11-18-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 29033

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

PM-MGP
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC



150 mm

100 mm

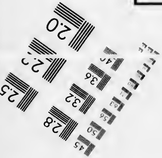
1.0 1.1 1.25 1.4 1.6 1.8 2.0 2.2 2.5 2.8 3.2 3.6 4.0 4.5 5.0 5.6 6.3

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890

1.0 mm 1.5 mm 2.0 mm 2.5 mm

A5

A4



PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS



A&P International
2715 Upper Afton Road, St. Paul, MN 55119-4760
612/738-9329 FAX 612/738-1496

Das ältere Berliner Armenwesen

bis zur Einführung der Selbstverwaltung im Jahre 1820.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät

der

Universität Heidelberg

vorgelegt von

Felix Stiller, 1874-

Bürgermeister der Stadt Crossen (Oder).

Altenburg,
Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co.
1908.

Teilabdruck der Arbeit: „Das Armenwesen der Stadt Berlin". Historische Untersuchung der Berliner gesetzlichen Armenpflege von Felix Stiller.

Dem Andenken

seines lieben Vaters

in Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Literatur.

Dokumente des Archivs der Stadt Berlin.
Das Berliner Urkundenbuch.
Verwaltungsberichte der Stadt Berlin.
Verwaltungsberichte der Armen-Direktion.
Akten des Magistrats.
Riedels Codex diplom.
Mylius: Corpus Constit. March.

I. Das Armenwesen vor der Reformation.

Bei der engen Verbindung von Kirche und Armenpflege in älterer Zeit ist der Ursprung des Armenwesens einer Gemeinde nur zu ermitteln, wenn man die Gründung der örtlichen kirchlichen Einrichtungen feststellen kann. In Berlin reicht die Gründung der ersten Kirche, der Nikolaikirche, zurück in das 13. Jahrhundert; in der Schwesterstadt Köln scheint die Petrikirche bereits früher vorhanden gewesen zu sein. Mit den ersten Kirchen wurden auch die ältesten Hospitäler eingerichtet, das Heilige Geisthospital und das St. Georgshospital, anscheinend zur Aufnahme von pestkranken Pilgern; später nahmen sie auch von den örtlichen Armen die Kranken und Gebrechlichen auf. Schon im Jahre 1272 werden beide Hospitäler im Gildebriefe der Bäcker die „Armenhöfe" genannt, die mit gesundem Brot hinreichend von den Bäckern versehen werden müssen. In den Schwesterstädten Berlin und Köln, die übrigens mit gewissen Einschränkungen und geringer Unterbrechung bis 1709 eigene Stadtverwaltungen besaßen, waren die Hospitäler eigentümlicherweise schon frühzeitig vom Rate der Stadt abhängig; die Stadtobrigkeit besetzte die vakanten Stellen nnd beaufsichtigte die Verwaltung [1]).

Es lag im Geiste der Zeit, daß die öffentlichen Gewalten zunächst mit Verbotbestimmungen, nicht mit positiven Maßnahmen Abhilfe zu bringen suchten. Im Hinblick auf das zunehmende Elend trachtete man

---

1) In der im Stadtarchiv vorhandenen Vokation des Hospitalvorstehers und Priesters Michael Klosterwald vom Jahre 1394 heißt es ausdrücklich: „Er habe die Heilige Geistkapelle mit dem Hospital (Armenhof) nebst allen Renten und Zubehörungen zu verwalten, die Messen zu lesen, arme Leute, welche der Rat in das Hospital senden würde, zu verpflegen und von den Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen."

demnach, der Verarmung möglichst vorzubeugen und den Gegensatz zwischen dem auffälligen Reichtum Einzelner und der unangenehm in die Augen springenden Armut der großen Masse abzuschwächen, so erließ der Rat von Berlin als Inhaber der Polizeigewalt schon frühzeitig Kleider- und Speiseordnungen, Gesetze gegen Müßiggang und Luxus. Die älteste Polizeiordnung vom Jahre 1335 [1]) bestimmt, wie es mit dem Schmuck der Frauen, mit Hochzeit- und Kindtauffesten zu halten sei. Auch nahm der Magistrat nur solche Personen zu Bürgern auf, von denen eine Verarmung nicht zu befürchten war; deshalb mußten solche Leute auch Gewährsmänner stellen, welche Bürgschaft leisteten. In Übereinstimmung hiermit stand die strenge Zunftverfassung.

Um jedem Mitgliede eine bürgerliche Nahrung zu sichern und der Verarmung vorzubeugen, waren die meisten Gewerke im späteren Mittelalter geschlossen, die Zahl der Gewerksmeister satzungsgemäß festgelegt. Die weltlichen und geistlichen Gilden, die zur gegenseitigen Unterstützung und Förderung gebildet worden waren und die Hinterbliebenen der gestorbenen Brüder versorgten, trugen dazu bei, die kirchliche Armenpflege zu ergänzen. So lange der Geist der christlichen Nächstenliebe lebendig war, scheint die öffentliche Hilfe aus Gemeindemitteln nicht so dringend gewesen zu sein, zumal viele wohltätige Stiftungen die Versorgung der Armen unterstützten.

Eine ganz besondere Richtung gaben Ablaßwesen und Heiligendienst dem Wohltätigkeitssinn der Bewohner Berlins und Kölns, wie überhaupt der ganzen Christenheit im 14. und 15. Jahrhundert, indem dadurch ein werkheiliger Sinn hervorgerufen wurde, der sich durch zahlreiche milde geistliche Stiftungen bei den Kirchen bestätigte. Es waren dies die sogenannten Kommenden oder Altarlehen. Frühe schon wurden durch die Kirche die strengen leiblichen Bußen gegen freiwillige Gaben erlassen, später aber wurden entsprechende Gaben an Geld und Gut bestimmt vorgeschrieben und gefordert; Erlaß der Kirchenstrafen wurde bald der Sündenvergebung gleich geachtet, ja seit dem 14. Jahrhundert der Ablaß sogar auf die Strafen der anderen Welt ausgedehnt; auch Seelenmessen und gute Werke konnten aus dem Fegefeuer erretten und davor bewahren. Daher die Stiftungen von Altären in den Kirchen; daher zahlreiche Kommenden und Altarlehen für die an den Altären Messe lesenden Priester; daher die reichliche Dotierung dieser Altäre zu Ehren der Heiligen. Eine große Anzahl solcher Altäre wurden nicht nur von einzelnen frommen Leuten, sondern auch von frommen Brüder-

1) Küster IV, 351.

schaften und Gilden gestiftet und ausgestattet. Diejenige fromme Brüderschaft, welche für Berlin und Köln hinsichtlich des Armenwesens hauptsächlich in Betracht kommt, ist die weitverbreitete „Kalandsbrüderschaft“ oder „Elendengilde“, deren Hauptzweck die Unterstützung und Verpflegung der Armen und Notleidenden war [1]). Der Name „Kaland“ ist abzuleiten von Calendae, weil die Brüderschaft an den Calenden, d. i. am 1. Tage des Monats zu Beratung und Gottesdienst zusammenkam; die andere Bezeichnung „Elendengilde“ deutet darauf hin, daß diese Brüderschaft sich die Verpflegung der „Elenden“ zum Beruf erwählt hatte. „Elender“ hieß jeder Fremde und Vertriebene, daher wird die Brüderschaft in lateinischen Urkunden „fraternitas exulum“ genannt. Diese „Elenden“ hatten sonst gar keinen Anhalt, keine Unterstützung zu erwarten; daher füllte die Elendengilde eine bedeutende Lücke in der damaligen Armenpflege aus. Der berlinische Kaland hatte seinen Hof auf dem „Neuen Markt“, in den noch heute eine Gasse mit Namen „Kalandsgasse“ mündet. Von dem kleinen „Kaland“ in der Schwesterstadt Köln stammt wohl die älteste Stiftung, nämlich der „altar exulum“ in der Petrikirche zu Köln; bereits unterm 24. Dezember 1317 bestätigt Markgraf Woldemar die alten Stiftungen und das Patronat dieses Altars dem dortigen Magistrat [2]).

Das Berliner Urkundenbuch führt noch zahlreiche derartige Stiftungen [3]) auf, die jedoch hier nicht näher besprochen werden können. Wenn auch vielfach der fromme Sinn unserer Vorfahren durch reichliche Stiftungen wertlose Denkmäler eines äußeren Gottesdienstes errichtete, die nur den bei den Altären angestellten Priestern zugute kamen, so dienten diese Stiftungen doch auch schon durch ihre Verbindung mit den frommen Brüderschaften und Gilden zugleich den Zwecken der Armenpflege, außerdem gingen sie später bei Durchführung der Reformation meist in den „Armenkasten“ über.

Die von der Kirche und den Brüderschaften ausgeübte Armenhilfe, die an gewisse Voraussetzungen, wie Zugehörigkeit zu der kirchlichen Gemeinschaft oder dem Gildeverband, gebunden war, konnte nicht alle Armen und Notleidenden versorgen. Hilfesuchende aller Art, Krüppel, Greise, Kinder, die sich weder zur Aufnahme in ein Hospital eigneten

1) Vgl. L. v. Ledebur, Die Kalandsverbrüderungen in den Landen sächsischen Volksstammes, mit besonderer Rücksicht auf die Mark Brandenburg, Märk. Forsch. 4, 7 ff.
2) Berliner Urkundenbuch S. 30.
3) z. B. Seite 50, 71, 120, 175, 341 420.

oder bereit waren, noch einem Gildeverbande angehörten, noch aus anderen besonderen Ursachen mit Wohltaten der Kirche bedacht werden konnten, waren gezwungen, durch Betteln ihren Unterhalt zusammenzufechten. In der Bettelei fand man in jener Zeit nichts Entehrendes, sammelten doch auch die Klausner und die „Körbefrauen" der Hospitäler in amtlichem Auftrage für ihre Anstalten Gaben ein; also brauchte sich nach allgemeiner Anschauung niemand dieses Gewerbes zu schämen; ja es gab Beispiele, daß Bürger, welche das Unglück gehabt hatten, ihre Häuser durch Feuersbrunst zu verlieren, von dem Stadtrat einen Schein erhielten, mit welchem sie „im Lande umhergehen und auf dem Brand betteln" konnten. Besonders fleißig gingen in Berlin die grauen und schwarzen Mönche mit dem Bettelsack umher. „Almosensammeln ist unser Erbe", hatte der heilige Franziskus seinen Brüdern, den Minoriten gesagt, „ist die Gerechtigkeit, die uns Christus erworben, ist unsere königliche Würde. Jeder einzelne muß es aus Demut tun und für Ehre halten, mit dem Bettelsack herumzugehen[1])."

Als die kirchlichen Armenopfer und überhaupt der Eifer, wohlzutun, abnahm, als die Gilden sich immer eigennütziger auf die Versorgung ihrer eigenen Glieder beschränkten, nahm die Bettelei immer größeren Umfang an, so daß die Räte von Berlin und Köln auf Veranlassung des Kurfürsten 1486 verordnen mußten: „Die unwürdigen Bettler sollen aus der Stadt vertrieben, den alten, gebrechlichen und arbeitsunfähigen Personen aber soll das Betteln gestattet und deshalb ein Zeichen erteilt werden"[2]). Neben diesen konzessionierten Bettlern zogen auch arme Schüler mit behördlicher Erlaubnis durch die Stadt, um durch Singen in der Kurrende ihr Brot zu verdienen.

Vor der Reformation geschah somit die Versorgung der Armen neben der Hospitalpflege einzelner Gruppen von einheimischen Hilfsbedürftigen im wesentlichen auf dem Wege der Bettelei. Da aber das gottgefällige gute Werk meist nur in zufälligen Gaben bestand, ohne daß dabei nach festen Regeln und Grundsätzen in der Verteilung und

1) Ordensregeln von 1211 (vgl. Vogt, Der heilige Franziskus von Assisi", Tübingen 1840). Nach Bellermann, „Das graue Kloster zu Berlin" (Schulprogramm 1823) hieß der Spruch der Franziskaner-Minoriten:

„Der Minorit soll nit studier,
Der Bettelsack ist seine Zier,
Und kann er's, mag er pred'gen schier!"

2) Solches Abzeichen, eine Blechmarke mit der Inschrift: „Gebet den Armen" und der Jahreszahl 1572 besitzt das Märkische Prov.-Museum.

Verwendung der Geldmittel und Naturalien verfahren wurde, gab es in Berlin bis zum Mittelalter wohl eine „Almosenpflege" aber keine Armenpflege.

II. Der Ursprung der Gemeinde-Armenpflege.

Die Reformation brachte nicht nur der Kirche neues Leben, sondern wirkte auch befruchtend auf die christliche Liebestätigkeit, hatte doch das Armenwesen, wie wir gesehen haben, von jeher mit den kirchlichen Einrichtungen im engsten Zusammenhange gestanden. Die Umwandlung der kirchlichen Institute, Einziehung der reichen Bistümer und geistlichen Stiftungen nötigte zu einer anderweiten Versorgung der Armen. Bei den Kirchenvisitationen wurden die Grundlagen der Armenpflege neu aufgebaut.

In Brandenburg befanden sich zur Reformationszeit die kirchlichen Verhältnisse in einer kläglichen Verfassung und Zerrüttung, wie aus der Kirchenvisitation-Instruktion[1]), etwa im Jahre 1539 vom Kanzler Weinlöben verfaßt, hervorgeht. Eine aus einem Prälaten, einem Abgeordneten der Ritterschaft und einem Rechtsverständigen bestehende Kommission sollte eine allgemeine Kirchenvisitation im ganzen Kurfürstentum vornehmen, die tatsächlichen Rechtsverhältnisse der geistlichen und weltlichen Güter und Lehen feststellen und die Mißstände beseitigen. Die „neumärkische Kasten-Ordnung von Kirchen-Hospitalien und dergleichen Gütern" von 1540[2]) bestätigt den Kirchen den Besitz der kirchlichen Hospitäler und geistlichen Lehngüter und sonstigen Renteneinnahmen. Es wird hierbei zum ersten Male eine reinliche Scheidung vorgenommen zwischen den eigentlichen, zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Einrichtung dienenden Kirchengütern und den Armenstiftungen. Als „oberste Vorsteher und Cassen-Herren" wurden die Bürgermeister und Ratmänner jeder Stadt eingesetzt und für die richtige Amtsführung der aus dem Rat und den Gewerken gewählten „unteren Cassen-Herren" verantwortlich gemacht. Diese Trennung der kirchlichen Güter und Stiftungen unter Einsetzung weltlicher Verwaltungen bahnte die Selbstverwaltung der kirchlichen Gemeinden und die Entwicklung einer Gemeindearmenpflege an. Aus den Einnahmen des „gemeinen Kastens" sollten die Hospitäler und die Hausarmen unterhalten werden; unter der Bezeichnung „Hausarme" verstand man verarmte Mitbürger, die nicht imstande waren oder ihres Standes wegen sich schämten, von den Mitbürgern Almosen zu erbitten;

1) Riedels Codex diplom. Band C III, S. 471.
2) Mylius, Corp. Constit. Marchicasum I, 1. S. 249.

als solche Hausarme nennt die Kastenordnung z. B. arme Handwerksleute, die viele kleine Kinder haben. Um den mildtätigen Bürgern das Almosengeben zu erleichtern, bestimmt die „Neumärkische Kasten-Ordnung“ die allgemeine Einrichtung von Armenkasten in den Kirchen mit folgenden Worten: „Dazu soll man in einer jeden Unserer Stadt, in der Pfarr-Kirchen einen gemeinen Kasten halten, darein man in einem Fach Brodt Fleisch und andere essende Wahre, desgleichen in das andere Fach Geldt einlegen möge, ob jemandts in Wercken des Glaubens als der Liebe gegen die Nächsten oben, aus guten willen armen Leuten zu steur Hülff vndt Trost geben wolle, daß ers darein legen möge, so sollen auch neben denen, etliche sonderliche Taffeln an die Kirch Tohren oder andere bequeme Ortter gesetzt vndt dergleichen mehr Zuthatt, nach einer jeden Stadt Gelegenheit geordnet werden, darein man Geldt vor armer Leute könne einlegen.“

Wenn die Einnahmen des Kastens nicht ausreichen, sollen mit Genehmigung des Magistrats Kollekten von Haus zu Haus gesammelt werden. Um eine ordentliche Amtsführung und richtiges Haushalten mit den Einkünften zu sichern, war die Führung eines Registers über alle Einnahmen und Ausgaben vorgeschrieben, das alljährlich nach Weihnachten abgeschlossen werden mußte. Die vorgeschriebene Buchführung ermöglichte erst die wirksame Kontrolle über die richtige Verwendung der Armenmittel.

Die besonderen Bestimmungen für Berlin über den „gemeinen Kasten“ verordnet der Visitationsabschied für die Kirchen St. Nikolai und St. Marien vom 15. August 1540 folgendermaßen:

„Es soll der Rath zue Berlin den gemeinen Kasten mit etlichen geschickten Vorstehern versorgen, die yden Feiertag in der Kirchen mit dem Secklein vmbgehen, vnd dem gemeinen Armuth zu gut bitten sollen. Weil daß die geistlichen Lehen davon abgesatzt numals dem Kasten zugewandt, wirdet vor gut geachtet, das ein sunderlichen Schreiber auch dazu bestaldt, der alle Einnahmen vnd außgaben mit fleiße auffschreibe, und sollen die Kastenhern jerlichen dreyen des Raths, dreyen von der gemein, und dreyen von der Gilden so der Rath dazu wirdet verordnen, ihrer Einnahm vndt außgabe Rechnung tun. Hieruber sollen die Kastenhern bei dem Probst vnd Predigern mit Fleiß anhalten, daß sie das Volk, in den Predigten vnd wan sie krank ligen, vormahnen, zum gemeinen Kasten zu geben, auch Testament darein zu machen[1].“

Im wesentlichen wurde also der Armenkasten von dem Ertrage der

1) Berliner Urkundenbuch S. 442.

Klingelbeutel und abgesetzten Altarlehen gespeist; die nicht erledigten Altarlehen, deren Besitzer noch am Leben waren, gingen gleichfalls nach dem Ableben der Priester an den „gemeinen Kasten“ über, soweit sie nicht etwa mit dem Predigtstuhl verbunden waren oder zur Dotation von Kirchen- oder Schuldienerstellen bestimmt waren. Um die Einnahmen des Berliner „gemeinen Kastens“ zu erhöhen, übereignete ihm Kurfürst Joachim II. das Kalandshaus zu Berlin und eine bisherige jährliche Abgabe des Rats an das Kloster zu Köln unterm 5. Juni 1545[1]).

Durch den Visitationsrezeß war in St. Petri eine eigene Pfarre gegründet und damit auch in Köln ein besonderer Armenkasten errichtet worden, der ebenfalls mit den Einkünften aus erledigten Altarlehen dotiert worden war. Der „kleine Kaland“ zu Köln wurde zwar nicht sogleich aufgelöst, doch zog man zugunsten des Armenkastens seine meisten Einkünfte ein und ließ ihm nur so viel, als er für seinen eigentlichen Beruf, die Bestattung der Elenden, gebrauchte. Später wurde auch der Kölner Kaland ganz aufgelöst und sein Einkommen dem Armenkasten überwiesen, wobei dem Berliner Armenkasten noch eine Abgabe zufiel.

Trotz dieser Gefälle scheinen die Mittel des Armenkastens gegenüber dem steigenden Bedürfnis der notleidenden Armut stets knapp gewesen zu sein; der „Visitations-Abscheidt wegen derer Kirch- und Schulen in Berlin“ vom 7. Mai 1574[2]) sieht sich genötigt anzuordnen, daß die Vorsteher des Armenkastens in Gasthäusern, die wohlhabende Fremde beherbergen, bei Hochzeiten und sonstigen Gastmählern mit Büchsen für die Armen sammeln lassen sollen.

Aus dem Ertrage des Armenkastens wurden durch die Kastenherren hauptsächlich die sogenannten Hausarmen, Gemeindearme und arme Schüler versorgt; außerdem flossen jährlich aus den Einkünften des gemeinen Kastens 10 Gulden den Hospitälern zum Unterhalt der Kranken und Gebrechlichen zu. Von Zeit zu Zeit wurden auch zur Darreichung von Spenden außerordentliche Beisteuern dem Armenkasten überwiesen, so ließen u. a. die Vorsteher von dem gespendeten Roggen Brote backen und wöchentlich an die Kurrende und sonstige arme Schüler verteilen. Später wurden den neu errichteten Gewerken auferlegt, einen Teil der Strafgelder und bestimmte Gaben bei Aushändigung des Gesellen- und Meisterbriefes in den Armenkasten zu legen.

Der so vielseitig ausgestattete und durch milde Gaben erhaltene Armenkasten bildete bis zu der Armenpflegereform des Jahres 1695 die

1) Original im städt. Archiv. Fidicin II, 382.
2) Mylius, Corp. Constit. March. I, 2. S. 11.

Grundlage der eigentlichen öffentlichen Armenpflege. Der Reformation verdankt Berlin somit nicht nur die Entstehung von Kirchengemeinden mit Selbstverwaltung ihres Vermögens, sondern auch zugleich den Ursprung einer Gemeindearmenpflege.

III. Die Armenhilfe unter der Armenordnung von 1596.

Da die Einkünfte des Armenkastens zur Versorgung aller Armen nicht ausreichten, mußten sich die Kastenherren auf die Unterstützung der Hausarmen beschränken und die übrigen Armen der Wohltätigkeit ihrer Mitbürger überlassen. Außer diesen einheimischen Armen suchten auch viele fremde Bettler, die in die Hauptstadt Einlaß gefunden hatten, sich in Berlin durch Haus- und Straßenbettelei durchzuschlagen, so daß das Bettelwesen schließlich überhand nahm und die Landesherren in den Jahren 1551—1569 mehrere Edikte[1]) gegen die „fremden Bettler", „Landstreicher", „Pracher", „Landsknechte" und „losen Buben" erließen. Im Jahre 1588 wurde geklagt, daß „Bettler und Pracher" sich in Köln besonders zu versammeln pflegten, wenn Feierlichkeiten und große Hofhaltungen stattfanden oder fremde Herrschaften anwesend waren. In solchen Zeiten mußte der Rat besondere Wächter an die Tore stellen, dergleichen Gesindel abzutreiben. Um diese Übelstände zu beseitigen, befahl Kurfürst Johann Georg gegen Ende des 16. Jahrhunderts den Obrigkeiten der Städte „eine gewisse Bettelordnung zu machen und zu publizieren, damit ein jeder Arme und Bettler sich danach richten könne". Die daraufhin von dem Rat von Berlin und Köln gemeinsam erlassene Armen- und Bettelordnung von 1595[2]) ist das erste umfassende Ortsstatut, welches die Versorgung aller Arten von Armen, der Hospitaliten, Waisen, Hausarmen, der einheimischen und fremden Bettler regelt.

Die Verpflegung der alten, verarmten, gebrechlichen oder blöden Bürger und Bürgerkinder, die sich nicht selbst ernähren konnten, verblieb den Hospitälern zum „Heiligen Geist" und „St. Georg" und „St. Gertrud". Nach der Hospitalordnung war diesen Personen verboten, außerhalb des Hospitals um Almosen zu bitten, nur die verordneten Korbfrauen durften nach altem Brauch für die Hospitäler milde Gaben einsammeln; die Hospitaliten mußten sich mit der ihnen wöchentlich gereichten Beihilfe begnügen.

Die Schulknaben, deren Eltern verstorben oder zum Unterhalt unfähig waren, wurden bestimmungsgemäß nach vorhergegangener Prüfung

1) Mylius V B. 1.
2) im Archiv der Stadt Berlin.

und Erkundigung durch den Rektor der Schule in die Kurrende aufgenommen. Die Kurrende, welche auf Gassen und Höfen gegen milde Gaben fromme Weisen ertönen ließ, durfte seit Erlaß der Armenordnung nur noch vormittags von 10—11 Uhr umherziehen, hierbei das Brot in Körben und das Geld in verschlossenen Büchsen sammeln. Außer dem Ertrag der Körbe wurde den Schülern von dem Einkommen der Schule ein wöchentlicher Unterhaltsbeitrag gewährt. Den Sängern des Kirchenchores war als besondere Vergünstigung gestattet, ihre mehrstimmigen Gesänge auf den Gassen und vor den Türen und bei Hochzeiten vorzutragen: die Geldspenden wurden von dem Schulrektor registriert, verwahrt und alle Viertel- oder Halbjahr ordnungsgemäß verteilt oder zum Ankauf von Büchern oder Papier verwandt. Die obdachlosen Waisen wurden in der „Communität" oder im Lazarett untergebracht: bei dem ständigen Mangel an Mitteln und der großen Zahl der armen Kinder scheint diese Unterbringung überaus dürftig gewesen zu sein, dabei war leider für die Mädchen überhaupt nicht gesorgt; wir erfahren nämlich bei Besprechung der Bettelei im dritten Abschnitt der Bettelordnung, daß die Mädchen und viele Knaben sich auf der Straße umhertrieben, und daß die Bettelvögte und die Totengräber angewiesen waren, solche bettelnden Kinder von den Türen zu vertreiben. Diese Tatsachen lassen deutlich erkennen, wie weit man in jener Zeit von der Anerkennung einer öffentlichen Verpflichtung zur Versorgung der Armen und Waisen entfernt war. Zwar sollte das Betteln abgeschafft werden, doch konnte man sich nicht dazu entschließen, aus öffentlichen Mitteln die Verpflegung der armen gebrechlichen Leute und hilflosen Kinder zu bestreiten, sondern überließ sie nach wie vor der Mildtätigkeit der Mitbürger. Nur die Auswüchse des Bettelwesens wurden durch die neue Bettelordnung bekämpft; wie früher waren die würdigen Armen von den fremden Landstreichern durch ein Abzeichen unterschieden; um die Bürger vor ständiger Belästigung durch die Bettler zu bewahren, gestattete die Bettelordnung nur am Sonntag nach Schluß der Predigt, also von 10—12 Uhr, in der Woche Dienstags und Donnerstags um dieselbe Zeit Almosen zu erbitten. Diese Legitimation der „rechtlichen Armen" zum Einsammeln von Almosen legte gewissermaßen den Bürgern die Verpflichtung zum Unterhalt der verarmten Gemeindeangehörigen auf und war der erste Schritt zur Anerkennung einer öffentlichen Verpflichtung zur Armenpflege.

Die Hausarmen, die „sich auf den Gassen und vor den Türen zu betteln schämen, oder so gebrechlich und ungesund sind, daß sie nicht herausgehen können", erhielten seit Erlaß der Armenordnung aus dem

Armenkasten teils wöchentlich, teils alle vierzehn Tage eine Geldunterstützung. Um eine gerechtere Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu erzielen, waren die Armen je nach dem Grade der Bedürftigkeit in drei Gruppen geteilt worden; der erste Hause erhielt einen Silbergroschen, der andere zwei und der dritte drei oder vier. Wenn einer aus einer höheren Gruppe ausschied, rückte der Bedürftigste der folgenden Abteilung nach. Bei der Austeilung des Almosens nach dieser in einem Verzeichnis festgelegten Ordnung mußten die Bettelvögte zugegen sein, um den Vorstehern des Armenkastens diejenigen anzuzeigen, welche sich ungebührlich benommen hatten, damit ihnen zur Strafe der Anteil entzogen werden konnte. Die Kosten dieser Versorgung der würdigen Hausarmen wurden bestritten von dem Armenkasten, dem Ertrage der Klingelbeutel in den Kirchen, den Kollekten in Häusern und Gasthöfen bei Festlichkeiten usw.

Daß es richtiger ist, nicht erst den Ausbruch des Elends und der Not abzuwarten, sondern der Verarmung bei Zeiten vorzubeugen, hatte man bereits erkannt; daher befiehlt der Rat in der Armenordnung, „daß die Verordneten in den Vierteln der Stadt alle Quartal herumgehen und alle Tagelöhner und Incolan, so hier wohnen und anzutreffen sind, zu Register bringen, und, was für Nahrung und Gewerbe sie treiben, wie viele Kinder sie haben, wozu und wie sie die erziehen, verzeichnen müssen, und sollen dieselben Register von Quartal zu Quartal erneuert werden. Da nun unter solchen gemeinen Leuten und Tagelöhnern, die nicht Haus noch Eigenes haben, solche befunden werden sollten, die faule Schlingel sind, die sich durch ihrer Hände Arbeit nicht nähren, sondern sich nur des Müßiggehens befleißigen, ihre Kinder zum Betteln halten, und den Leuten vor den Türen beschwerlich sein müssen, die sollen zur Arbeit ermahnt, ihnen auch bei Meidung der Stadt auferlegt werden, ihre Kinder, sonderlich die Knäblein, sobald sie dazu tüchtig, in die Schule zu schicken, weil man zu Berlin eine freie Schule hält, sie beten, lesen und schreiben zu lassen, damit sie durch Müßiggehen nicht zu Untugenden gewöhnt oder geraten mögen. Welche Kinder aber keine Eltern haben, denen sollen von den Vorstehern des Armenkastens die Fibeln und andere Bücher gekauft werden, und hernach, wenn sie beten lernen, sollen sie in die Kurrende eingenommen werden, da sie alsdann ihr Brot haben können. Die Weiber aber sollen sich des Spinnens, Waschens und anderer Weibsarbeit befleißigen, insonderheit die Mägdlein zum Spinnen, Nähen und Wirken halten, und wenn sie so stark werden, für Kindermägdlein hier oder auf den Dörfern vermieten, damit sie ihr Brot erwerben können. Es soll auch hinfür

keiner, er sei Bürger oder incola, habe eigene Wohnung oder nicht, ohne Vorwissen der Räte irgend jemand von fremden Orten hier bei sich einnehmen, oder bei sich wohnen lassen zur bleibenden Niederlassung“[1]).

Allerdings sind solche Bestimmungen leichter erlassen als durchgeführt; daher ist wohl die Wirkung dieser Anordnungen einer vorbeugenden Armenpflege nicht besonders hoch anzuschlagen. Noch weniger erfolgreich war die Bekämpfung der Bettler. Fremden Bettlern war nicht nur das Betteln, sondern überhaupt der Eintritt in die Stadt verboten. Den Torwächtern war bei Strafe verboten, solche Fremden in die Stadt einzulassen; hatten solche Bettler sich jedoch heimlich eingeschlichen, indem sie z. B. auf dem Wasser sich bis an den Mühlendamm fahren ließen, sollten sie sogleich wieder durch die Bettelvögte aus der Stadt geführt werden. Seit Erlaß der Armenordnung war es auch den ausländischen, abgebrannten oder vertriebenen Priestern das „Umbitten vor der Leute Häuser“ nicht mehr gestattet, dafür wurde ihnen aus der Kämmereikasse eine Abfindung gegeben.

Wie die noch vorhandenen Kämmereikassenrechnungen ergeben, waren diese Zuwendungen an arme Vertriebene, Studenten, verjagte Priester und Abgebrannte sehr gering und kommen neben der Leistung des Armenkastens gar nicht in Betracht. Außerdem sorgte der Magistrat nur für Findlinge, für die Verpflegung der Kranken und für die Bestattung verarmter Bürger. Für solche Ausgaben seien einige Beläge angeführt: Der Unterhalt der Findlinge und Waisen kostete 1623 25 Tlr. 5 Gr. 8 Pf., 1693 15 Tlr. 9 Pf., 1697 im ganzen 65 Tlr. Im Jahre 1607 werden an arme Studenten und Reisende 13 Tlr. gegeben. 1609 desgl. 16 Tlr., 1623 für religionshalber aus Ungarn Vertriebene, verjagte Priester, arme Studenten, zerstreute Soldaten im ganzen 19 Tlr., 1693 an arme Studenten und Vertriebene 29 Tlr. 7 Gr.

Diese verhältnismäßig geringen Ausgaben, die allerdings bei dem damaligen Werte des Geldes eine wesentlich höhere Bedeutung als heute hatten, fielen dem Magistrat als Inhaber der Bettelpolizei zur Last. Der geringe Umfang dieser Hilfe läßt deutlich erkennen, daß trotz der beträchtlichen Armut während der ganzen Herrschaft der Bettel- und Armenordnung die eigentliche Armenhilfe dem Armenkasten und der privaten Wohltätigkeit überlassen war.

IV. Das Armenwesen unter staatlicher Verwaltung.

Die Bettel- und Armenordnung von 1596, welche fast ein Jahrhundert hindurch in Kraft war, hatte zwar das Bettelwesen beschränkt,

1) Bettel- und Armenordnung, Teil IV, Absatz 4.

aber nicht beseitigt, weil man das Ansprechen der Mildtätigkeit der Bürger nicht entbehren zu können glaubte. Durch diese legitime Bettelei waren die Armen noch immer mit den Bettlern auf gleiche Stufe gesetzt. Da jedoch die Ausübung einer Kontrolle über befugte und unbefugte Bettelei schon damals außerordentlich schwierig war, ließen sich manche Müßiggänger von der Wohltätigkeit erhalten; so nahm denn das Unwesen der Haus- und Straßenbettelei immer mehr überhand. Dazu kam die steigende Not infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges; der unheilvolle Dreißigjährige Krieg, von dessen Verwüstungen noch heute manche verlassene Ortsstelle und mancher wüste Trümmerhaufen ein trauriges Zeugnis ablegt, hatte Handel und Wandel lahm gelegt. In Berlin waren viele Einwohner ganz verarmt, Not und Tod hatte die Leute vertrieben, nicht wenige Häuser standen ganz leer; die Bevölkerung, welche 1596 noch 12000 Seelen betragen hatte, zählte 1631 nur 8000 und sank später bis auf 6000 herab. Das verwüstete Land schob viele vernichtete Existenzen und allerlei Gesindel nach den Haupt- und Residenzstädten ab. Um die Schwierigkeiten der Armenpflege und die Höhe der zeitigen Armenausgaben zu veranschaulichen, nennt der Magistrat von Berlin in einem Bericht vom 6. August 1833 die Hauptstadt „den Sammelplatz der Verbrecher und halbverarmten Glücksritter"; dies sei sie schon lange gewesen, so daß deren Zahl und ihre Kinder allein genügen würde, die Armen-, Kranken- und Waisenhäuser zu füllen. Wenn dieses Urteil noch für das Jahr 1833 zutraf, wie viel schwieriger und ungünstiger müssen die Verhältnisse während der schlimmen Kriegszeiten der früheren Jahrhunderte gewesen sein! Die Fürsorge für die zahlreichen Fremden, die sich in der Hauptstadt auf redliche oder unredliche Weise durchzuschlagen trachteten, lag natürlich den Gemeindebehörden so fern, daß sie bis in das 19. Jahrhundert hinein das öffentliche Armenwesen der Residenz nicht als eine *Gemeinde*angelegenheit ansehen wollten, für deren notwendige Ausgaben die erzwingbaren Leistungen der Bürgerschaft — die städtischen Steuern und Abgaben — in Anspruch zu nehmen seien. Unterstützt wurde diese Ansicht bis in die neuere Zeit hinein durch die Anschauungen der Polizeiwissenschaft, welche die gesetzliche Armenpflege als eine mit den polizeilichen Funktionen zusammenhängende Aufgabe der Staatsgewalt ansah. Dazu kam, daß die städtischen Finanzen zur Zeit des Großen Kurfürsten infolge der Kriegslasten und des wirtschaftlichen Niederganges in trauriger Verfassung waren. Als der Große Kurfürst auf Beseitigung der Straßenbettelei drang, klagten die Räte über Mangel an den erforderlichen Mitteln mit den Worten, daß es ihnen an dem

„nervus rerum gerendarum" fehle, womit den Armen geholfen und der Bettel abgeschafft werden könne; sie bitten den Kurfürsten, er möge „zur Facilitierung der guten Ordnung und Verfassung des ferneren Unterhalts der lieben notleidenden Armut" seine milde kurfürstliche Hand auftun und zum „immerwährenden Neujahrsgeschenk mit einer zureichenden guten Stiftung gnädigste Hilfeleistung" verordnen. Der Kurfürst erließ infolge dieses Berichts unterm 26. Januar 1664 den Befehl: „Es sollten die Magistrate beider Residenzien zunächst ein Projekt einer Ordnung darüber einreichen, wo die preßhaften und unvermögenden Armen etwa hinlogiert werden möchten, er wolle alsdann sich erklären, was er zu deren Unterhaltung jährlich herreichen wolle". In dem hierauf erstatteten Bericht wissen die Räte für diejenigen „eines Almosens würdigen Armen, welche nicht in den Hospitälern vom Heiligen Geist und St. Georg oder in dem „Neuen Häuslein zu St. Gertraudt" gehalten würden, oder zu dem Armenkasten gehören", keinen anderen Rat, als daß sie ihr Almosen bei den Türen der Einwohner suchen müßten, bei denen sie sich durch ein ihnen von der Obrigkeit gegebenes blechernes Zeichen als eines solchen würdig auswiesen. Es wird dabei anerkannt, daß es wohl gut und nötig sei, daß die Bettler dieses „Ordens" auch durch ein „gewisses Wöchentliches" erhalten werden könnten, aber dazu seien keine Mittel vorhanden. Übrigens fänden sich auch verschiedene „liebe Arme, welche um ihres Geschlechtes und vorigen Standes willen sich schämen, zu betteln und öffentlich Almosen zu begehren". Diese litten „fast noch größere Not, als welche täglich vor die Türen laufen, sterben oft aus Hunger und Kummer dahin; wenn sie tot sein, wisse man kaum, wie man sie noch mit einem Sarg in der Erden bringen solle". Der Bericht schließt wiederum mit der Anrufung der kurfürstlichen Hilfe und mit der charakteristischen Wendung, daß der Kurfürst was ihnen an Mitteln gebreche, gnädigst ersetzen könne, und würden sie auch „alsdann schuldigst sein in Untertänigkeit eine fernere Ordnung pro modo et gravitate der Intraden zu machen" [1]).

Die wiederholten Aufforderungen des Kurfürsten an die Räte der Residenzstädte, sich über die Versorgung der Armen zu einigen, hatten keinen Erfolg, weil es den Städten einerseits an Mitteln, andererseits auch an gutem Willen fehlte, die zahlreichen Armen zu versorgen. Da jede Stadt sich höchstens zur Unterhaltung ihrer eigenen einheimischen Armen nach Maßgabe der milden Zuwendungen der Bürger verstehen und die auswärtigen Bettler über die Weichbildgrenze abschieben wollte,

---

1) Die betr. Berichte befinden sich im Archiv der Stadt Berlin.

war keine Einigung zu erzielen. Nach wie vor trieben die aus der einen Stadt verjagten Bettler in der Nachbarschaft ihr Unwesen weiter und entzogen sich mit Leichtigkeit einer Aufsicht oder Verfolgung. Im Jahre 1677 wurde daher der Versuch unternommen, das gesamte Armenwesen der Residenzstädte neu zu organisieren. Unter Leitung des Gouverneurs von Götze mußte auf Anordnung der Regierung eine Kommission zusammentreten, die aus den Verordneten der einzelnen Städte bestand, um über die zweckmäßige Einrichtung des gesamten Armenwesens zu beraten; doch kam keine Einigung über die Reform zustande. Dennoch drängte die Erweiterung der Stadt durch die unter dem Großen Kurfürsten gegründeten, selbständigen Stadtteile „Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichstadt" mit aller Gewalt dazu, dem Armenwesen eine veränderte Gestalt zu geben, indem man aus den beiden alten Schwesterstädten samt ihren Vorstädten einen einheitlichen Armenbezirk bildete und mit umfassenden Mitteln eingriff. Bei dem Widerstande der Städte führte zu diesem Ziele kein anderer Weg als die Übernahme des Armenwesens der Residenzstädte durch den Staat selbst. Der seit dem Großen Kurfürsten zur Geltung gekommenen kraftvollen fürstlichen Initiative stand die Schwäche und Hilflosigkeit der städtischen Obrigkeit gegenüber, so daß die Räte, wie bei anderen öffentlichen Einrichtungen, auch hier von der Leitung verdrängt wurden.

Um eine umfassende Organisation für das gesamte Armenwesen zu treffen, ernannte der Kurfürst Friedrich III. (der spätere König Friedrich I.) unterm 19. VIII. 1693 Kommissarii zur Untersuchung der Berliner Armenanstalten. Nach einer Bekanntmachung vom 16. VIII. 1695 beschieden die „Kurfürstlich Brandenburgische zum Armenwesen verordnete Kommissarii" alle Armen wöchentlich alle Montage und Donnerstage auf dem Berliner Rathause zusammen, „allda einer nach dem andern sich angeben und seine Not vorstellen, auch jedem nach Befinden seiner Notdurft geholfen werden solle".

Zur Aufbringung der Mittel wurden anfangs wöchentliche, später monatliche Kollekten veranstaltet, deren Erträge der 1695 gegründeten „Haupt=Armen=Kasse" zuflossen; dieser gemeinsamen Armenkasse überwies der Kurfürst aus der Staatskasse nicht unbeträchtliche Beihilfen. Mit dieser Neueinrichtung wurde zwar der Armenkasten der Kirchen nicht beseitigt, seine Einkünfte wurden jedoch wesentlich verringert, so daß die von ihm ausgeübte Armenpflege allmählich an Bedeutung verlor und den Charakter einer kirchlichen Armenpflege annahm, die sich fast ausschließlich den Angehörigen der Kirchengemeinden widmete.

Um dem hauptstädtischen Armenwesen eine dauernde Verfassung zu

geben, bestellte Kurfürst Friedrich III. durch Patent vom 3. April 1699 eine „beständige und immerwährende Commission". Nach ihrer Stiftungsurkunde [1]) sollte sie unter dem Vorsitze eines Geheimen Rates aus einer gleichen Anzahl reformierter und lutherischer Staats= und Kirchenbeamten bestehen, „insgesamt auf das Armenwesen fleißig Acht geben, dasjenige, was der Armut zu gut oder sonst zu verbessern die Notdurft erfordert, anordnen und alles nach bestem Wissen und Gewissen einrichten". Insbesondere wurde ihr noch das ius patronatus beim Armenwesen beigelegt, die Anstellung und Besoldung eines Secretarii versprochen, dafür aber auch festgesetzt, daß er reformierter Konfession sein solle.

Im Jahre 1703 erließ der nunmehrige König Friedrich I. eine besondere Instruktion, die „Interims=Armen=Ordnungen für Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheen= und Friedrichstadt" [2]). Von dieser „Interims=Armen=Ordnung", welche die Armenkommission in ein „Armen=Directorium" verwandelte und über hundert Jahre in Kraft war, seien die wichtigsten Bestimmungen hier angeführt. Der § 1 setzt fest: „Das Directorium des Armenwesens und der damit verbundenen Anstalten haben die von Seiner Majestät hierzu allergnädigst verordneten Commissarii." Im § 2 heißt es: „Von allen Magistraten hiesiger Residenzstädte sind einige ihres Mittels deputiert, welche das Armenwesen respicieren, denen von Königlicher Majestät ein Secretarius adjungiert ist." § 3 bestimmt: „Die Königlichen Commissarii kommen, so oft ein Wichtiges vorfällt, zusammen, da sie dann mit Zuziehung der Deputierten nicht nur hierüber, sondern wie dies Werk mehr und mehr könne verbessert werden, deliberieren, auch anhören, was jene dazu für Vorschläge tun." Die Magistratsmitglieder des Armen=Direktoriums besaßen demnach zwar das Vorschlagsrecht, aber nicht das Stimmrecht. Der Sekretarius mußte mit den Deputierten alle Tage auf dem Rathause in Berlin zusammenkommen; Montags wurden die Almosen auf Grund „produzirter gedruckter Zettel" ausgeteilt; besonders am Mittwoch und Freitag geschah die Aufnahme der Armen, die Besorgung der Kleidung, der Kuren und der Begräbnisse.

Im Jahre 1709 wurden die älteren Schwesterstädte Berlin und Köln mit den bisher selbständigen Vorstädten zu einer Gemeinde unter einem Magistrat vereinigt und dem ganzen Gebiet der Name „Berlin" beigelegt; die anderen Ortsnamen erhielten sich noch als historische Bezeichnuog der älteren Stadtteile. Seit dieser Zeit wurden immer einige

1) Mylius, Corp. Const. March. Teil I, Abt. 2, Nr. 72.
2) Ebenda Nr. 73.

Magistratsmitglieder, insbesondere der Bürgermeister, zu „ordentlichen Assessoren beim Armen-Directorio" ernannt.

Aus den Einnahmen der Haupt-Armen-Kasse wurden also die Stadt- oder Hausarmen vorwiegend in ihren Wohnungen, wie man heute sagt, in „Familienpflege" unterstützt. Durch die mit staatlichen Mitteln 1702 erfolgte Gründung des „Großen Friedrichs-Spitals" in der Stralauer Straße wurde für diejenigen Armen gesorgt, welche der Naturalunterstützung durch Wohnung, Lebensmittel, Medizin, ärztliche Behandlung, Unterricht und Aufsicht bedurften oder durch Zwang zur Arbeit angehalten werden mußten. Durch die Einrichtung dieser Anstalt, welche zugleich als Hospital, Waisenhaus und Arbeitshaus dienen mußte, glaubte man die Armen so gründlich versorgt zu haben, daß König Friedrich Wilhelm I. wiederholt alles Betteln strenge verbot, sogar durch eine Verordnung de dato Alt-Landsberg vom 2. August 1717 [1]) befahl, daß derjenige, welcher einem Armen ein „Supplicatum aufsetzen" würde, sofort mit dem Supplikanten aufgehoben und mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden solle.

Lange Zeit war das Große Friedrichs-Hospital die einzige Anstalt der „geschlossenen" Armenpflege; trotz umfassender Erweiterungen reichte es schließlich für alle Zwecke der Anstaltspflege nicht mehr aus, sodaß es schließlich seit 1727 nur noch zur Erziehung der Waisen bestimmt wurde; die damals nicht sehr zahlreichen Arbeitshäuslinge wurden in einem Hause in der Krausenstraße untergebracht und dort so lange gehalten, bis im Jahre 1756 ein großes Arbeitshaus in der Alexanderstraße erbaut worden war, nachdem König Friedrich II. die ursprünglich zur Errichtung eines Findelhauses gestiftete Summe von 100 000 Talern dazu bestimmt hatte. Bei der Reorganisation des Großen Friedrichs-Hospitals war das eigentliche Hospital und die Krankenanstalt in das Gebäude der Charité verlegt worden. Die Gründung dieser später als Musterkrankenhaus und ärztliche Pflanzschule berühmten Anstalt geht auf das 1710 eingerichtete Pesthaus zurück, das zur Aufnahme der Pestkranken bestimmt war, jedoch nicht hierzu benutzt wurde, weil die aus Polen eingeschleppte Pest nur bis Prenzlau vordrang und die Hauptstadt verschonte. Dieser durch königliche Kabinettsordre vom 18. November 1726 zu einem „Bürgerlazarett" bestimmten Anstalt überwies das „Armen-Directorium" diejenigen Kranken, welche in ihren Wohnungen nicht behandelt werden konnten. Indessen diente dieses Lazarett bis zum Jahre 1798 nur zur Aufnahme von Armen, die an

1) Mylius, Corp. Const. March. T. II, S. 183.

Krankheiten des Körpers litten, da für Geisteskranke seit dem Jahre 1726 eine eigene Irrenanstalt in einem Hause der Krausenstraße bestand; dieses Haus hatte vordem ein in dem Friedrichshospital untergebrachter und auch dort verstorbener Geisteskranker besessen, dessen Vermögen infolge des gesetzlichen Erbrechtes dem Armenfonds zugefallen war. Dieses anfangs zugleich als Arbeitshaus benutzte Irrenhaus brannte 1798 ab und von da ab fanden die Geisteskranken Aufnahme in der Charité. Dies ließ sich nur dadurch ermöglichen, daß die bisher auch in der Charité verpflegten Hospitaliten einem neu gegründeten Hospitale [1]) in der Wallstraße überwiesen wurden. Mit dieser Gründung findet die Periode von Einrichtungen von Anstalten der geschlossenen Armenpflege ihren Abschluß. Das Interesse des Armen-Direktoriums wandte sich nun in erhöhtem Maße der offenen Armenpflege zu, wie der in folgendem Abschnitt besprochene „Plan zu einer neuen Einrichtung des Almosenwesens und der Krankenpflege für die Armen in der Residenzstadt Berlin" vom Jahre 1806 beweist.

Trotzdem bei dem Umfange des damaligen Armenwesens die Ausgaben eine erhebliche Höhe (der Jahresabschluß von 1806 weist eine Ausgabe von 168 075 Rthlr. nach!) erreicht hatten, wurden die erforderlichen Einnahmen allein von der fürstlichen Munifizenz und von der freiwilligen Wohltätigkeit der Einwohner bei Hauskollekten erwartet. Seit jenem Aufruf, welchen die kurfürstlichen Kommissarien 1693 erließen, wiederholte das königliche Armen-Direktorium bei Bekanntmachung seiner Einnahmen und Ausgaben alljährlich einen ähnlichen Appell an den wohltätigen Sinn der Bürgerschaft. Zu den Kosten des Armenwesens leistete die Gemeinde aus allgemeinen Mitteln zum ersten Male im Anfange des vorigen Jahrhunderts zeitweise einen bescheidenen Beitrag, indem sie für die Bezahlung der den kranken Armen gelieferten Medikamente eintrat, als infolge der Kriegsjahre die Mittel des Staates anderweit in höchstem Maße in Anspruch genommen waren und das Armen-Direktorium gegenüber den herrschenden Notständen sich in der äußersten Verlegenheit befand.

Wie im folgenden Abschnitte des näheren ausgeführt werden wird, übergab am 1. Januar 1820 der Staat die Verwaltung des Berliner Armenwesens mit allen dazu gehörigen Instituten (ausgenommen die Charité) der Stadtgemeinde und leistete von da ab nur noch einen Zuschuß, der allmählich immer mehr herabgesetzt wurde, bis er schließlich

1) Das Gebäude war früher die erste Zuckerfabrik Berlins und wurde später von der Kgl. Tabaks-Administration angekauft.

ganz aufhörte. Damit war auch die Hauptstadt des Landes, wie alle übrigen Gemeinden, alleinige Trägerin der Armenlast geworden.

V. Die Dezentralisation der Armenpflege.

Die Bestimmungen der Armenordnung von 1703 suchten bereits eine gerechte, gleichmäßige und schnelle Ausübung der Armenpflege zu erreichen. Diese Eigenschaften, welche noch heute als die Haupterfornisse einer gut organisierten Armenpflege gelten, haben aber zur Voraussetzung eine enge Fühlung des Pflegers mit dem Armen, eingehende Untersuchung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, strenge Kontrolle aller etwaigen Veränderungen in seiner Lage und endlich stete Hilfsbereitschaft. Es ist einleuchtend, daß diese Aufgaben nicht von einer Behörde erfüllt werden können, die sich darauf beschränkt, die Armen in bestimmten Zeiträumen (zuletzt geschah dies in Berlin wöchentlich zweimal) vorzuladen und nach deren bloßen Angaben die Unterstützung zu bemessen. Da das wichtige Moment der Kontrolle fehlte, konnten bei Vorspiegelung falscher Tatsachen Fehlgriffe nicht ausbleiben. Um den Anreiz zum Begehren von Unterstützungen möglichst abzuschwächen, sah man sich genötigt, die Hälfte der Unterstützungen in Brot zu geben; dabei wäre wohl in manchem dieser Fälle wegen anderweiter Bedürfnisse statt der Naturalien eine Geldunterstützung besser am Platze gewesen. Abgesehen von diesem Mißstand war diese Maßregel nur ein Notbehelf, der das zu bekämpfende Übel wohl schwächte, aber nicht beseitigte. Der empfindliche Mangel einer wirksamen Kontrolle führte zur Einsetzung von besoldeten Beamten, die als „Armeninspektoren" über die Verhältnisse der Almosen nachsuchenden Personen Erkundigungen einziehen mußten. Anfangs genügten zwei „Armeninspektoren", später mußten sie allmählich auf vier vermehrt werden. Dennoch war allen bekannt, daß durch die Tätigkeit dieser Beamten weder Almosenspenden an unwürdige, nicht bedürftige Personen verhindert wurden, noch die Unterstützung der wirklich hilfsbedürftigen Personen genügend sichergestellt wurde. Daher unternahm man wiederholt Versuche, freiwillige Mitarbeiter aus der Bürgerschaft zu gewinnen. Da die Bürger in der damaligen Zeit des öffentlichen Dienstes ganz entwöhnt waren, konnten solche Versuche um so weniger einen dauernden Erfolg haben, als diesen „Deputierten" jedes selbständige Handeln versagt blieb, ihnen vielmehr nur die Aufgabe zufiel, dem „Armeninspektor bei seinen Recherchen zu assistieren". Eine entscheidende Änderung und Besserung trat erst im Anfange des 19. Jahrhunderts ein, als durch Kabinettsordre vom 27. V. 1806 der „Plan zu einer neuen Einrichtung des Almosenwesens und der Krankenpflege für die Armen in der Residenzstadt Berlin" genehmigt wurde. Nach diesem Plan sollte das Armen-Direktorium sich vom 1. Juli 1806 ab nicht mehr mit der speziellen Almosenverteilung befassen, sondern diese aus den Bürgern und der Einwohnerschaft zu wählenden „Revierdeputierten" und den über zehn Reviere gesetzten „Distriktsdirektoren", zu welchen ebenfalls Bürger der Stadt („womöglich solche, welche Geschäftskenntnisse und Gewandtheit darin haben") gewählt werden sollten, überlassen. Hiermit war der Anfang zu einer wirksamen Dezentralisation und einer mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Bezirksarmenpflege gegeben. Es ist sonderbar, daß jene Einrichtung, nach welcher jede Unterstützung von dem Armen-Direktorium selbst bewilligt werden mußte, sich vom Anfange des 18. Jahrhunderts, wo Berlin noch nicht 50000 Einwohner hatte, ein volles Jahrhundert hindurch, während dessen die Bevölkerung auf 172000 Einwohner gestiegen war, erhalten konnte, und daß erst so spät die Schwerfälligkeit einer mittelst Dekretur einer Zentralbehörde geübten Armenpflege lebhaft genug empfunden wurde, um den Entschluß zu einer radikalen Reform zu zeitigen. Wirklich durchgreifend ist eben nur schnelle und auf den besonderen Fall zugeschnittene Hilfe; diese Erforderenisse sind wichtiger als Gleichmäßigkeit in der Anwendung der pflegerischen Grundsätze. Die einseitigen Berichte der wenigen, mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen unbekannten Beamten, die mehr schablonen- als gleichmäßig verfuhren, genügten nicht zu einer richtigen Beurteilung des Armenfalles, zu der erstrebenswerten Individualisierung. Bei der geringen Menge der vorhandenen Mittel und dem großen Umfange der Armut war die richtige Verteilung der Gelder um so wichtiger. In Ausführung des Planes von 1806 überwies das Armen-Direktorium die ganze etatsmäßige Einnahme der Armenkasse nach sechsjähriger Fraktion (nach Abzug der nach demselben Durchschnitt ermittelten Kosten an Durchreisende, für Transporte, Begräbnisse, Charitéfuhren und was aus Titel „Insgemein" bezahlt wurde) zu drei Vierteilen an die Revierdeputierten nach Verhältnis der Größe ihres Reviers und der Zahl der zugehörigen Armenfamilien; das letzte Viertel stellte sie den Distriktsdirektoren für außerordentliche Unterstützungen zur Disposition. Hierdurch stattete das Armen-Direktorium ihre Pflegeorgane mit einer großen Selbständigkeit aus, die bei den Revierdeputierten — wahrscheinlich ohne wesentlichen Effekt — nur dadurch beschränkt war, daß diese wöchentlich mit den Distriktsdirektoren zu konferieren hatten, bei beiden Klassen von Armenpflegern

zugleich dadurch, daß sie mit ihren Bewilligungen die Summe der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel nicht überschreiten durften.

Inzwischen war durch die Städteordnung von 1808 die Bürgerschaft zur Mitwirkung bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten berufen worden. Die bereits auf dem Gebiete der Armenpflege mit den bürgerlichen Ehrenbeamten gewonnenen günstigen Erfahrungen hatten sogar ziemlich ausführliche Bestimmungen über die Ausübung der Armenpflege durch ehrenamtliche Organe (Armenkommissionen) in dem neuen, grundlegenden Verwaltungsgesetze gezeitigt. Nachdem die ganze städtische Verwaltung — mit Ausnahme der Polizei — der Gemeinde Berlin zur Selbstverwaltung überantwortet worden war, konnte die Übergabe der bisher von dem königlichen Armendirektorium geleiteten Armenverwaltung an die Stadtgemeinde nicht länger hingezogen werden. Daher wurde im Jahre 1820 die Armenverwaltung der Stadt Berlin der städtischen Armendirektion übergeben, die als selbständige Deputation vom Magistrat eingerichtet worden war. Da die Einsetzung von ehrenamtlichen Bezirkspflegern sich so vortrefflich bewährt hatte, wurde ein weiterer Ausbau der Dezentralisation der Armenpflege durch Einrichtung von Armenkommissionen erstrebt, denen die selbständige Ausübung der offenen Armenhilfe in ihrem Bezirke übertragen werden sollte. So waren die Ämter der Revierdeputierten und Distriktsdirektoren die Keime, aus denen sich die bis heute bewährte Bezirksarmenpflege entwickeln sollte.

VI. Die Armen- oder Bettelpolizei.

Wie uns die Geschichte des älteren Berliner Armenwesens gezeigt hat, lastete das Unwesen der Bettelei jahrhundertelang schwer auf der Hauptstadt, zumal sich nicht nur würdige Arme, sondern auch viele Arbeitsscheue und Betrüger auf diese bequeme Weise ernähren ließen. Besonders bei Festlichkeiten oder sonstigen Anlässen, die größere Versammlungen verursachten, machten sich die Bettler unangenehm bemerkbar. In der Polizeiordnung von 1580[1]), welche die Räte von Berlin und Köln gemeinschaftlich gegen Luxus in Speise und Kleidung auf des Landesfürsten Verordnung erlassen mußten, heißt es u. a.: „Bettelvögte sollen die faulen Bettler von den Hochzeitshäusern mit Peitschen abtreiben und dafür aus der Hochzeit zwei Stübichen Bier und vier Brote erhalten.“ Solange würdige Arme zum Betteln konzessioniert wurden, konnte es nicht Wunder nehmen, daß sich auch ganz rüstige Leute des Bettelns nicht schämten und trotz der strengen Strafbestimmungen fechtend

1) Im Archiv der Stadt Berlin.

von Haus zu Haus, von Straße zu Straße zogen. Um solche unwürdigen Bettler aufzuheben und die Almosen den Berechtigten zuzuwenden, war schon frühzeitig eine besondere städtische Armenpolizei eingerichtet worden, die aus mehreren Bettelvögten bestand[1]). Daß diese Bettelvögte auch die Hausarmen beaufsichtigten und bei der Verteilung der Almosen zugegen sein mußten, um diejenigen Armen anzuzeigen, welche sich vergangen hatten, haben wir bereits an anderer Stelle erwähnt. Solange die Armenpflege durch eine Zentralbehörde und nicht durch Bezirkspfleger ausgeübt wurde, war diese Kontrolle durch die Armenpolizei unentbehrlich. Nach der Interims-Armenordnung für Berlin von 1703 waren damals sieben „Gassenmeister“ angestellt, welche Achtung geben sollten, „daß keine Bettler herumgehen, damit diejenigen, die notdürftig seien, bewacht, Fremde aber, mit einem ‚viatico‘ versehen, aus dem Tore gebracht würden“. Außer der Aufsicht über die Straßenbettelei lag diesen Gassenmeistern die Besorgung der Armenbegräbnisse ob.

Als im Jahre 1774 das bis dahin durch eine eigene königliche Kommission verwaltete Arbeitshaus dem königlichen Armendirektorium unterstellt wurde, fanden sich noch 8 Bettelvögte vor. Da die Bettelei nicht ab-, sondern zugenommen hatte, erfolgte eine Art Reorganisation dieser Armenpolizei. Nachdem durch ein königliches Mandat vom 16. 12. 1774 verschärfte Strafbestimmungen gegen die Bettler erlassen worden waren, wurde die Zahl der Bettelvögte (jetzt „Armenwächter“ genannt) erheblich vermehrt und ihnen zur Kontrolle ein Wachtmeister vorgesetzt, der auch insbesondere den Transport der Unglücklichen und Selbstmörder zu leiten und zu beaufsichtigen hatte.

Diese wenig geachtete Beschäftigung, sowie der Umstand, daß die Armenwächter für jeden abgelieferten Bettler eine Remuneration von $2^1/_2$ Sgr. erhielten, auch das den aufgegriffenen bettelnden Armen geschenkte Mitleid wirkten so nachteilig auf die Stimmung der niederen Volksklassen ein, daß die Armenwächter der allgemeinen Verachtung unterlagen und bei Ausübung ihres Berufes häufig wörtlichen und tätlichen Beleidigungen sich ausgesetzt sahen. Hierzu kam die Beibehaltung einer altertümlichen Kleidung und eine allerdings klägliche Beschaffenheit der alten, hinfälligen ehemaligen Krieger.

In dieser Verfassung übernahm im Jahre 1820 die Kommune mit der allgemeinen Armenpflege einen Wachtmeister und 12 Armenwächter, die mehr ein Gegenstand des Gespöttes, als ein Schrecken der Bettler waren.

1) Vgl. Armenordnung von 1596, Teil II, Abschn. 2.

Die Notwendigkeit lag zutage, zeitgemäße Einrichtungen zu schaffen, um dem Übelstande abzuhelfen. Die alten, hinfälligen Leute wurden pensioniert und durch rüstigere ersetzt; die Kleidung erhielt einen zeitgemäßen Zuschnitt; ein umsichtiger und zuverlässiger Wachtmeister wurde den Armenwächtern vorgesetzt, der im stande war, sich Autorität zu verschaffen. Da die Bettler bei einiger Aufmerksamkeit sich der Verhaftung durch uniformierte Beamte entzogen, wurde ein nicht uniformierter Armenwächter angenommen, der die Bettler unbemerkt beobachten konnte; er hatte die Aufgabe, solchen professionierten Bettlern von weitem zu folgen, um ihre Wohnung und Schlupfwinkel zu entdecken und ihre Verhaftung herbeizuführen. Vorzugsweise war auch dieser Beamte angewiesen, auf die bettelnden Kinder zu achten und deren Eltern zu ermitteln, um auf diese durch Verwarnung und Bestrafung einwirken zu können. Endlich wurde noch die verpönte Einlieferungsprämie abgeschafft, dagegen die bisher hierfür verwendete Summe denjenigen Armenwächtern zugewandt, die sich durch gute Führung und Pflichterfüllung besonders ausgezeichnet hatten.

Aller dieser Verbesserungen ungeachtet wollte es nicht glücken, eine günstigere Stimmung für die Armenwächter hervorzurufen. Der auf die vererbte Haß schien untilgbar; häufig wurden sie auf das gröblichste verhöhnt, selbst geschlagen und verwundet, und zu oft entstanden bei Gelegenheit der von ihnen vollführten Festnahmen die bedenklichsten Volksaufläufe. Unter diesen Umständen mußte auch ihre Geduld und ihr Pflichteifer ermüden. Stets der Gefahr der Mißhandlung ausgesetzt, vermieden sie natürlich, sich mit jungen, rüstigen Bettlern, auf welche gerade vorzugsweise zu achten war, einzulassen, beschränkten ihre Tätigkeit vornehmlich auf das Festnehmen alter Leute und bettelnder Kinder, regten aber dadurch das mitleidige Publikum noch mehr auf und verfehlten so ihren Beruf völlig. Unter diesen Umständen suchte der Magistrat diese lästige Armenpolizei loszuwerden, die sich nur noch auf die Verfolgung der Bettler erstreckte, da die Lebensführung der von der Stadt unterstützten Armen seit Einführung der Bezirksarmenpflege von den Mitgliedern der Armenkommissionen beaufsichtigt wurde.

Die Ergreifung der Bettler und Vagabunden ist eine polizeiliche Maßregel, daher lag es nahe, diesen isolierten Zweig der Polizeiverwaltung mit der örtlichen Polizei zu verbinden. Nach längeren, anfangs vergeblichen Verhandlungen wurde auf königliche Verfügung mit dem 1. Januar 1839 die Bettelpolizei dem königlichen Polizeipräsidium übertragen gegen eine von der Stadt an die Polizeikasse zu zahlende Entschädigung von 3000 Rtr.

Die städtische Armenpolizei war zwar damit beseitigt, aber nicht die Bettelei aus der Welt geschafft, wie man sich noch heutzutage in Berlin überzeugen kann, wenn auch das Betteln im Innern der Stadt weniger in Erscheinung tritt. Durch polizeiliche Maßnahmen und Strafbestimmungen lassen sich soziale Übel eben nicht beseitigen; man muß den Ursachen auf den Grund gehen. Das Betteln wird erst aufhören, wenn sich kein Geber mehr findet. Zu einer solchen Versagung der Hilfe ist jedoch bei allen Mildtätigen die Überzeugung erforderlich, daß die öffentliche Armenpflege ihre Pflichten in jeder Beziehung völlig ausreichend erfüllt. Wer will aber mit Rücksicht auf die kargen Zuwendungen der polizeilichen Armenpflege und die Schwerfälligkeit ihrer Hilfe dafür die Hand ins Feuer legen? Allerdings bleibt immer zu wünschen, daß die öffentliche und private Mildtätigkeit bessere Formen für ihre Hilfe findet, als Gaben an Bettler. Der beste Schutz gegen das Unwesen der Bettelei wird stets eine gute Armenpflege und eine trefflich organisierte soziale Hilfstätigkeit sein.

Lebenslauf.

Am 22. September 1874 wurde ich als Sohn des im Jahre 1894 verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Stiller und seiner Ehefrau Rosalie geborenen Röhter zu Berlin geboren; in der nach dem evangelischen Bekenntnisse vollzogenen Taufe erhielt ich die Vornamen Felix Paul Max. Meine Erziehung genoß ich im Elternhause. Nach Absolvierung des Andreas-Realgymnasiums bezog ich Ostern 1895 die Universität zu Berlin.

Anfangs widmete ich mich dem Studium der Medizin und Naturwissenschaften, wandte mich aber dann aus Neigung den Staats- und Rechtswissenschaften zu. Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen und praktischen Übungen folgender Herren Professoren und Dozenten: Anschütz, Böckh †, du Bois-Reymond, Bornhak, Breysig, Brunner, Dade, Dambach †, Delbrück, Dernburg, Dickel, Eberstadt, Eck, Eckert, Gierke, Friedländer, Fritsch, von Halle, Heilborn, Hertwig, Hintze, Hübler, Kahl, von Kaufmann †, Kipp, Laß, Lasson, von Martitz, Menzer, Oertmann, Perels, Preuß, Reinhold †, von Seeler, Schmoller, Schwartz, Vierhaus, H. Virchow, A. Wagner, von Wenckstern, Wolff.

Allen meinen hochverehrten Lehrern sage ich an dieser Stelle tiefgefühlten Dank. In den letzten Semestern meiner Studienzeit nahm ich wiederholt an den Übungen des staatswissenschaftlich-statistischen Seminars teil, die unter Leitung der Herren Professoren Schmoller, Wagner und von Wenckstern standen. Diese Seminarübungen erstreckten sich über das ganze Gebiet der Nationalökonomie und förderten mich ungemein in der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Verwertung des Gelernten. Nachdem meine auf Grund mehrjähriger Studien verfaßte Doktorarbeit von der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg angenommen worden war, bestand ich im Sommersemester 1907 das Examen rigorosum und gab so meinem Studiengange den Abschluß.

Durch die ehrenamtliche armenpflegerische Tätigkeit meines lieben Vaters war ich frühzeitig mit den praktischen Erfahrungen und Erfordernissen der Armenpflege bekannt geworden. Nach wissenschaftlicher Vertiefung der einschlägigen Kenntnisse auf der Universität habe ich später versucht, die bisher noch nicht wissenschaftlich erforschte geschichtliche Entwicklung des Berliner Armenwesens aus den Verwaltungsberichten, Akten, Archivdokumenten und sonstigem urkundlichen Material darzustellen. Die Dissertation beschränkt sich auf die Geschichte des älteren Berliner Armenwesens und der neueren gesetzlichen Familienpflege.

In der Absicht, mich dem Kommunalverwaltungsdienst zu widmen, unterzog ich mich nach Absolvierung der Studien einer mehrjährigen praktischen Ausbildung in der Berliner Gemeindeverwaltung, bei der ich besonders das juristische Dezernat der Armendirektion bearbeitete. Seit März 1906 bekleide ich das Amt des Bürgermeisters der Stadt Crossen (Oder). In dieser meinen Anlagen und Neigungen entsprechenden Stellung bin ich eifrig bemüht, meine theoretischen volkswirtschaftlichen Kenntnisse zur Hebung des wirtschaftlichen Lebens der Gemeinde in die Praxis umzusetzen. Bei allen Erfolgen werde ich jedoch nie vergessen, daß ich der Nationalökonomie die Kenntnisse des wirtschaftlichen Lebens und seiner Bedürfnisse verdanke. Möge daher die vorliegende Arbeit als ein bescheidener Dankeszoll bei den berufenen Vertretern der Nationalökonomie günstige Aufnahme finden!

Altenburg, S.-A.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

END OF
TITLE